

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der WEVISTA Projekt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Huld, Nikolaus-Groß-Str. 4, 44329 Dortmund, handelnd unter der Marke CERTTEC – Sachverständigenbüro, für Geschäftskunden (B2B)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für privatwirtschaftlich beauftragte Sachverständigenleistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit sie bei dem jeweiligen Auftrag als nicht-verbrauchende Auftraggeber auftreten. Sie gelten nicht für Verbraucherverträge (B2C).
- 1.2 Vertragspartner und Erbringer der Sachverständigenleistungen ist die WEVISTA Projekt GmbH, Nikolaus-Groß-Str. 4, 44329 Dortmund, handelnd unter der Marke CERTTEC – Sachverständigenbüro (nachfolgend „Auftragnehmer“). Der Vertragspartner, der die Leistungen beauftragt, wird nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
- 1.3 Für die rechtliche Einordnung ist die Eigenschaft des tatsächlichen Vertragspartners maßgeblich, nicht allein die Stellung eines handelnden Vertreters oder einer Hausverwaltung. Insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften ist vor Vertragsschluss zu prüfen, ob Verbraucherschutzrecht anzuwenden ist.
- 1.4 Gegenstand sind insbesondere Schadensberichte, technische und gutachterliche Stellungnahmen, Sachverständigengutachten, Prüfungen der fachgerechten Bauausführung, bautechnische Zustandsbewertungen, Untersuchungen von Dach- und Gebäudeschäden, gewerbliche Immobilienankaufsberatungen sowie gesondert beauftragte Sanierungskosten- und Kaufpreis-Plausibilitätseinschätzungen.
- 1.5 Individuell ausgehandelte Vereinbarungen sowie die konkret vereinbarte Leistungsbeschreibung im Angebot oder Einzelauftrag gehen diesen AGB vor. Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie von den Parteien wirksam vereinbart werden; einer lediglich formularmäßigen Gegenbestätigung kommt kein Vorrang vor Individualvereinbarungen zu.
- 1.6 Die tatsächliche Ausführung von Bau-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten ist nicht Gegenstand dieser AGB. Fachliche Empfehlungen hierzu und die Ermittlung voraussichtlicher Kosten bleiben erfasst. Bei unmittelbarer gerichtlicher Bestellung als Sachverständiger gelten die einschlägigen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere gegebenenfalls das JVEG.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Aufgabenstellung

- 2.1 Ein Angebot des Auftragnehmers gilt vorbehaltlich einer abweichenden Angabe 14 Kalendertage ab seinem Datum. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines

verbindlichen Angebots oder eine anderweitige übereinstimmende Beauftragung zustande. Änderungen und Ergänzungen werden zu Dokumentationszwecken möglichst in Textform festgehalten.

- 2.2 Der Einzelauftrag bezeichnet, soweit erforderlich, das Untersuchungsobjekt, die konkreten Fragestellungen, die Bauteile und Bereiche, die zu verwendenden Unterlagen, Untersuchungsmethoden, den vorgesehenen Dokumenttyp, die Empfänger, den Verwendungszweck, den zeitlichen Rahmen sowie Honorar- und Abrechnungsgrundlagen.
- 2.3 Handelt der Auftraggeber durch eine Hausverwaltung, einen Bevollmächtigten oder einen Projektsteuerer, ist vor Beauftragung zu klären, wer Vertragspartner und Rechnungsempfänger ist und welche Vertretungsbefugnis besteht. Ein Vertrag mit einem Dritten wird durch die bloße Nennung eines Objekts oder wirtschaftlich Berechtigten nicht begründet.
- 2.4 Der Auftrag zur Untersuchung bestimmter Bauteile, Schäden oder Detailfragen umfasst keine vollständige Prüfung des gesamten Gebäudes. Erkennbare wesentliche Gefahren oder Umstände außerhalb des Untersuchungsbereichs werden im Umfang bestehender fachlicher und rechtlicher Hinweispflichten berücksichtigt; daraus entsteht keine allgemeine Pflicht zur Volluntersuchung.
- 2.5 Erweiterungen der Fragestellung, zusätzliche Untersuchungsbereiche, ergänzende Ortstermine oder Ausarbeitungen bedürfen einer entsprechenden Beauftragung. Der voraussichtliche zusätzliche Aufwand und die hierfür geltenden Preise beziehungsweise Berechnungsgrundlagen werden vorher abgestimmt; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsarten und fachliche Grundsätze

- 3.1 Ein technischer Schadensbericht dient der strukturierten Aufnahme und Dokumentation von Art, Lage und erkennbarem Umfang bestimmter Schäden. Eine vertiefte Ursachenanalyse, eine vollständige Ausführungsprüfung oder Sanierungskostenermittlung sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.
- 3.2 Eine technische oder gutachterliche Stellungnahme dient der nachvollziehbaren Beantwortung abgegrenzter technischer Fragestellungen, insbesondere zu Dachdecker-, Abdichtungs-, Klempner- oder angrenzenden Bauarbeiten, technischen Anforderungen und erkennbaren Ausführungsmängeln.
- 3.3 Ein Sachverständigengutachten umfasst die im Einzelauftrag festgelegte Tiefe der Zustands-, Mängel- und Ursachenbewertung einschließlich gegebenenfalls geeigneter Sanierungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer unterscheidet gesicherte Feststellungen, Angaben Dritter, Annahmen, Hypothesen und Schlussfolgerungen im jeweils erforderlichen Umfang.
- 3.4 Eine gewerbliche Immobilienankaufsberatung beziehungsweise bautechnische Zustandsbewertung untersucht vereinbarte, zugängliche Gebäudebereiche auf

erkennbare Schäden, Instandhaltungsrückstände und bautechnische Risiken. Sie ersetzt keine vollständige technische Due Diligence, keine zerstörende Untersuchung und keine Verkehrswertermittlung, sofern solche Leistungen nicht ausdrücklich gesondert vereinbart sind.

- 3.5 Eine überschlägige Sanierungskosteneinschätzung oder eine bautechnisch und gegebenenfalls marktbezogen begründete Kaufpreis-Plausibilisierung ist nur im vereinbarten Umfang geschuldet. Eine Verkehrswertermittlung gemäß § 194 BauGB und ImmoWertV, ein Beleihungswertgutachten oder eine verbindliche Investitionsentscheidung sind nicht automatisch Gegenstand des Auftrags.
- 3.6 Der Auftragnehmer arbeitet fachlich sorgfältig, sachlich unabhängig, nachvollziehbar und ergebnisoffen. Weder ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis noch ein bestimmter Ausgang von Verhandlungen, einer Regulierung, eines Rechtsstreits oder einer Investition wird geschuldet.

§ 4 Ortstermine, Untersuchungsmethoden und Sicherheitsgrenzen

- 4.1 Die Untersuchungen beziehen sich auf die vereinbarten, tatsächlich zugänglichen und bei den konkreten Bedingungen sicher prüfbar Bereiche. Verdeckte, verschlossene oder nicht zugängliche Bauteile können ohne zusätzliche Untersuchungsmethoden regelmäßig nicht abschließend beurteilt werden.
- 4.2 Bauteilöffnungen, zerstörende Prüfungen, Material- oder Laboruntersuchungen, besondere Messverfahren, statische Berechnungen, bauphysikalische Nachweise, brandschutztechnische Detailprüfungen, technische Anlagenprüfungen oder Ausführungsplanungen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich beauftragt wurden.
- 4.3 Erforderliche Einwilligungen des Eigentümers, öffentlich-rechtliche Erlaubnisse sowie technische Voraussetzungen für Eingriffe in Bauteile sind vorab zu klären. Eine ohne gesonderte Vereinbarung nur visuell durchgeführte Besichtigung stellt keine Bestätigung verborgener Mängelfreiheit dar.
- 4.4 Soweit ein Bereich wegen Absturzgefahr, fehlender Absturzsicherung, gefährlicher Stoffe, ungeeigneter Witterung oder anderer erheblicher Risiken nicht sicher untersucht werden kann, unterbleibt die betreffende Untersuchung. Der Auftragnehmer hält die Einschränkung fest und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber ab.
- 4.5 Der Auftragnehmer benennt für die Fragestellung wesentliche Untersuchungsgrenzen und Ungewissheiten. Die vertragliche Eingrenzung des Auftrags lässt bestehende fachliche Prüf-, Warn- und Hinweispflichten bei der Durchführung der übernommenen Leistungen unberührt.

§ 5 Mitwirkung und Informationen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt die ihm verfügbaren und für den Auftrag wesentlichen Unterlagen und Angaben rechtzeitig zur Verfügung, insbesondere Pläne,

Baubeschreibungen, Verträge, Mängelanzeigen, Wartungsnachweise, Fotodokumentationen, frühere Gutachten und Angaben zu bereits vorgenommenen Eingriffen oder Veränderungen.

- 5.2 Der Auftraggeber organisiert im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten den vereinbarten Zugang zum Objekt und die erforderlichen Ansprechpartner sowie Eigentümerzustimmungen. Etwaige besondere Zutritts-, Sicherheits- und Zugangsvorkehrungen werden zwischen den Parteien abgestimmt.
- 5.3 Als solche erkennbare Angaben von Dritten und nicht überprüfbare Planungs- oder Bestandsdaten dürfen unter Kennzeichnung ihrer Herkunft und verbleibender Unsicherheiten in die Bewertung einbezogen werden. Die geschuldete fachliche Plausibilitätsprüfung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Unterbleibt eine für die Durchführung erforderliche Mitwirkung, werden die Auswirkungen auf Leistung, Termin und Aussagekraft dokumentiert. Die gesetzlichen Rechte, insbesondere bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen aus §§ 642 und 643 BGB, bleiben unberührt.
- 5.5 Entsteht aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Pflichtverletzung nachweisbarer zusätzlicher Aufwand, kann dieser nur nach Maßgabe einer wirksamen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage geltend gemacht werden. Ersparte Aufwendungen sind, soweit erforderlich, anzurechnen.

§ 6 Technische Regelwerke, Bewertungsmaßstab und Dokumentation

- 6.1 Die fachtechnische Bewertung richtet sich nach den im konkreten Einzelfall maßgeblichen anerkannten Regeln der Technik sowie einschlägigen Normen, Fachregeln, technischen Merkblättern und Herstellerangaben unter Berücksichtigung ihres sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs.
- 6.2 Der maßgebliche technische Stand kann sich insbesondere nach dem Zeitpunkt von Planung, Errichtung, Ausführung, Umbau, Schadenseintritt oder nach den wirksam vereinbarten Vertragsgrundlagen richten. Eine heute gültige Regel wird nicht ohne fachliche Prüfung rückwirkend als Maßstab angesetzt.
- 6.3 Die Gutachtenausarbeitung macht Tatsachengrundlage, wesentliche technische Erwägungen, verwendete Daten sowie für das Ergebnis erhebliche Unsicherheiten nachvollziehbar. Rechtsberatung, die Prüfung von Prozessaussichten und gerichtliche Beweiswürdigung sind nicht Bestandteil des Auftrags.
- 6.4 Neue Erkenntnisse, später vorgelegte Unterlagen, technische Regelwerksänderungen oder ein nach der Besichtigung veränderter Zustand lösen ohne gesonderte Vereinbarung keine allgemeine Pflicht zur fortlaufenden Aktualisierung eines abgeschlossenen Gutachtens aus.

§ 7 Sanierungsempfehlungen, Kosten und Kaufpreis-Plausibilisierung

- 7.1 Sanierungsempfehlungen bezeichnen im vereinbarten Umfang technisch geeignete Maßnahmen. Ohne ausdrückliche Beauftragung handelt es sich weder um eine ausführungsfähige Sanierungsplanung noch um ein verbindliches Leistungsverzeichnis, statische Freigabe oder die Überwachung einer späteren Ausführung.
- 7.2 Eine Sanierungskostenermittlung richtet sich nach der vereinbarten Ermittlungstiefe. Die Ausarbeitung beschreibt soweit möglich Mengen- und Leistungsansätze, Preisstand, Preisquellen oder Kalkulationsgrundlagen sowie den Umgang mit Umsatzsteuer, Baunebenkosten und Unsicherheiten.
- 7.3 Bei überschlägigen Einschätzungen, insbesondere zu Immobilienankäufen, können plausible Kostenspannen mit wesentlichen Annahmen ausgewiesen werden. Detaillierte Mengenermittlungen, Ausschreibungen und die Preisprüfung konkreter Unternehmerangebote werden nur geschuldet, wenn sie beauftragt wurden.
- 7.4 Die ermittelten Kosten sind eine sachverständige Einschätzung, kein verbindliches Bau- oder Sanierungsangebot. Tatsächliche Kosten können sich aufgrund verdeckter Bestandsverhältnisse, späterer Erkenntnisse, Vergabeergebnisse, technischer Änderungen und Marktverhältnisse unterscheiden; die Pflicht zur sorgfältigen Schätzung bleibt bestehen.
- 7.5 Eine Kaufpreis-Plausibilisierung darf nur auf der Grundlage geeigneter Objekt- und Marktdaten erfolgen. Fehlen ausreichende Daten, beschränkt sich die Beurteilung auf die bautechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der festgestellten Risiken; eine belastbare Aussage zum Markt- oder Verkehrswert wird dann nicht getroffen.

§ 8 Vergütung, Fahrtzeiten, Fahrtkosten und Auslagen

- 8.1 Für die Sachverständigenleistungen gelten die im Einzelauftrag vereinbarten Vergütungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich gegenüber Unternehmern genannte Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- 8.2 Vereinbart werden können Pauschalhonorare, Stunden- oder Tagessätze sowie Vergütungen nach einzelnen Leistungspositionen. Bei Zeitvergütung werden die tatsächlich auftragsbezogen angefallenen und nachvollziehbar dokumentierten Zeiten anhand der vereinbarten Sätze abgerechnet.
- 8.3 Fahrtzeiten und Fahrzeugkosten können getrennt berechnet werden, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Fahrtzeiten werden dann nach dem vereinbarten Zeit- oder Stundensatz und gefahrene Kilometer nach dem vereinbarten Kilometersatz einschließlich der vereinbarten An- und Rückfahrt abgerechnet.
- 8.4 Erforderliche Auslagen, insbesondere Parkgebühren, Maut, Porto, Reise- oder Übernachtungskosten, werden im vertraglich vereinbarten oder gesetzlich erstattungsfähigen Umfang abgerechnet. Kostenpflichtige Leistungen Dritter, etwa

Labore, Fachplaner oder Zugangstechnik, werden im Umfang der Beauftragung vorher abgestimmt.

- 8.5 Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Untersuchungen, zusätzliche Orts-terminen, Auswertungen, Stellungnahmen zu neuem Tatsachenstoff, weitere Gut-achtenexemplare oder ergänzende Kostenermittlungen erfordern eine gesonderte Beauftragung mit nachvollziehbarer Vergütungsgrundlage.
- 8.6 Ein vom Auftragnehmer mitgeteilter voraussichtlicher Aufwand ist nur dann eine verbindliche Kostenobergrenze, wenn dies im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart wurde. Auf erkennbare wesentliche Überschreitungen einer unverbindlichen Schät-zung wird im Rahmen bestehender gesetzlicher Hinweis- und Informationspflichten hingewiesen.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Abschläge und Zahlungsverzug

- 9.1 Die Abrechnung erfolgt nach der vereinbarten Vergütungsart. Bei Stunden- oder Tagessätzen kann der Auftraggeber eine nachvollziehbare Leistungs- und Zeitauf-stellung verlangen. Rechnungen können unter Beachtung der jeweils geltenden ge-setzlichen Anforderungen elektronisch gestellt werden.
- 9.2 Fälligkeit und etwaige Abnahmeerfordernisse richten sich nach dem Einzelvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Vergütung fällig ist und keine andere wirksame Vereinbarung besteht, ist sie binnen 14 Kalendertagen nach Zugang ei-ner ordnungsgemäßen Rechnung zu bezahlen.
- 9.3 Bei Werkverträgen können Abschlagszahlungen im gesetzlich zulässigen Umfang, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 632a BGB, für nachweisbar er-brachte und geschuldete Leistungen verlangt werden. Vereinbarte Vorauszahlun-gen oder Meilensteinzahlungen bleiben unberührt.
- 9.4 Kommt ein nicht als Verbraucher handelnder Auftraggeber in Verzug, gelten für Entgeltforderungen die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB so-wie gegebenenfalls die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs müssen jeweils vorliegen.
- 9.5 Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftrag-gebers bestehen nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Zwingende Rechte aus Mängeln oder demselben Vertragsverhältnis werden nicht pauschal ausgeschlos-sen.

§ 10 Termine, Leistungsbehinderungen und Absagen

- 10.1 Ortstermine, Zugangsmöglichkeiten und die hierfür notwendigen technischen oder personellen Voraussetzungen werden abgestimmt. Ist eine sachgerechte oder si-echere Durchführung nicht möglich, stimmen die Parteien einen Ersatztermin bezie-hungsweise die erforderlichen Maßnahmen ab.

- 10.2 Kann ein Termin aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, bleiben gesetzliche Ansprüche auf den nachgewiesenen und ersatzfähigen Mehraufwand unberührt. Eine pauschale, von den gesetzlichen Voraussetzungen unabhängige Stornogebühr wird durch diese AGB nicht begründet.
- 10.3 Werden aufgrund gesonderter Vereinbarung externe Leistungen, etwa Hebebühnen, Zugangssicherungen, Labore oder Sondermessungen, verbindlich bestellt, werden mögliche Storno- und Umbuchungsbedingungen vor der Beauftragung mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 10.4 Abgabe- und Bearbeitungsfristen sind nur bei ausdrücklicher entsprechender Vereinbarung verbindlich. Soweit zur Leistung notwendige Mitwirkungshandlungen, Unterlagen oder Entscheidungen fehlen, werden die zeitlichen Auswirkungen dokumentiert; gesetzliche Verzugs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 11 Erstellung, Übergabe und Ergänzung der Gutachten

- 11.1 Schriftliche Ausarbeitungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung als nicht bearbeitbare PDF-Datei übergeben. Editierbare Word-Dateien, körperliche Originale, gebundene Ausdrücke, zusätzliche Exemplare oder besondere Datenformate sind nur geschuldet, soweit sie vereinbart wurden.
- 11.2 Die Ausarbeitung erfolgt auf dem dokumentierten Untersuchungsstand und zur vereinbarten Fragestellung. Nicht Gegenstand ist eine unbegrenzte spätere Aktualisierung, Begleitung von Verhandlungen oder Teilnahme an Gerichts- und Besprechungsterminen.
- 11.3 Ergänzende Fragen, später eingereichte Unterlagen oder nachträglich entstandene Schäden können eine eigenständig zu beauftragende Ergänzung erfordern. Leistungsumfang und Kosten werden vorab abgestimmt.
- 11.4 Die unentgeltliche Nachbesserung eigener, vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel einer geschuldeten Leistung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Gesetzliche Mängel-, Abnahme- und Nacherfüllungsrechte bleiben unberührt.

§ 12 Fachliche Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

- 12.1 Die gutachterliche Tätigkeit erfolgt ergebnisoffen und ohne Bindung an sachfremde Weisungen. Die Vergütung wird nicht vom gewünschten Ergebnis, dem Ausgang eines Rechtsstreits, einer Versicherungsregulierung oder dem Erfolg einer Immobilientransaktion abhängig gemacht.
- 12.2 Bekannte erhebliche Vorbefassungen und mögliche Interessenkonflikte, insbesondere eigene oder über andere Tätigkeiten der WEVISTA Projekt GmbH ausgeführte Bau-, Sanierungs-, Planungs- oder Beratungsleistungen am Prüfobjekt, werden vor Übernahme oder Fortführung eines unabhängigen Gutachtauftrags fachlich bewertet und erforderlichenfalls offengelegt.

- 12.3 Kann eine unabhängige Sachverständigenleistung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht gewährleistet werden, übernimmt der Auftragnehmer keinen Auftrag unter der Zusage einer solchen Unabhängigkeit; bei bereits laufender Beauftragung wird das weitere rechtlich zulässige Vorgehen abgestimmt.
- 12.4 Bekannte wirtschaftliche Beziehungen zu Verkäufer, Makler, Versicherer, ausführendem Unternehmen oder einer sonstigen Partei werden offengelegt, wenn sie für die unabhängige Beurteilung der konkreten Beauftragung erheblich sind.
- 12.5 Eine fachtechnische Bewertung ist keine Rechtsberatung. Die rechtliche Qualifizierung von Gewährleistungsansprüchen, Prozessaussichten und Vertragsklauseln bleibt hierzu befugten Personen vorbehalten.

§ 13 Vertraulichkeit, Datenschutz und KI-gestützte Arbeitsmittel

- 13.1 Nicht öffentlich bekannte Unterlagen und vertrauliche Informationen werden grundsätzlich zweckgebunden verwendet und vor unbefugter Weitergabe geschützt. Gesetzliche Offenlegungspflichten, ausdrücklich vereinbarte Empfänger und für die Auftragserfüllung erforderliche und rechtlich zulässige Einbindungen Dritter bleiben unberührt.
- 13.2 Personenbezogene Daten werden entsprechend den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet. Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (insbesondere eigenständige Verantwortlichkeit oder Auftragsverarbeitung) ist anhand des konkreten Auftrags zu beurteilen; bei Bedarf wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- 13.3 Digitale Werkzeuge und KI-gestützte Arbeitsmittel dürfen im rechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden. Die fachliche Prüfung der Ergebnisse, die Plausibilitätskontrolle und die Verantwortung für die freigegebene gutachterliche Aussage verbleiben beim Auftragnehmer.
- 13.4 Enthalten überlassene Informationen besondere Geheimnisse, personenbezogene Daten Dritter oder sicherheitsrelevante Unterlagen, teilen die Parteien dafür maßgebliche Anforderungen vor der Verarbeitung mit und stimmen rechtlich erforderliche Schutzmaßnahmen ab.

§ 14 Verwendungszweck, Gutachtenweitergabe und Rechte Dritter

- 14.1 Die Ausarbeitung dient ausschließlich der im Einzelauftrag vereinbarten Fragestellung und dem dort beschriebenen Verwendungszweck. Der bei der Beauftragung erkennbare oder ausdrücklich vereinbarte Empfängerkreis wird soweit relevant dokumentiert.
- 14.2 Der Auftraggeber darf die Ausarbeitung innerhalb des Vertragszwecks unverändert an Rechtsberater, Versicherer, Finanzierer, Projektbeteiligte, Behörden, Gerichte oder namentlich benannte Dritte weitergeben, sofern gesetzliche Rechte und vereinbarte Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

- 14.3 Eine sachlich entstellende Kürzung, eine irreführende auszugsweise Wiedergabe oder eine Zuordnung des Gutachtens zu einem anderen Objekt oder Untersuchungsstand ist unzulässig. Eine weitergehende öffentliche oder werbliche Verwendung bedarf der erforderlichen Rechte und gegebenenfalls einer gesonderten Vereinbarung.
- 14.4 Soll die Ausarbeitung in besonderem Maße Entscheidungsgrundlage für bestimmte Dritte sein, etwa Investoren, Erwerber, Darlehensgeber oder Versicherer, müssen deren Identität, der Zweck und die vorgesehene Nutzung möglichst vor Auftragserteilung konkret bezeichnet werden; der notwendige Prüf- und Dokumentationsumfang wird dann entsprechend vereinbart.
- 14.5 Ohne besondere Vereinbarung wird keine fachliche Beurteilung zu späteren Zustandsänderungen oder anderen Objekten geschuldet. Gesetzlich bestehende Schutz- und Haftungsansprüche von Dritten werden durch diese Regelungen nicht pauschal ausgeschlossen.

§ 15 Haftung, Mängelrechte und Verjährung

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, soweit eine Haftung zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- 15.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Umfang des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 15.3 Eine Beschränkung nach Absatz 15.2 greift nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie soweit zwingende gesetzliche Haftung, eine ausdrücklich übernommene Garantie oder arglistiges Verhalten entgegenstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen maßgeblich.
- 15.4 Der vereinbarte Untersuchungsumfang und die dokumentierten Prüfgrenzen bestimmen den Umfang der geschuldeten Sachverständigenleistung. Sie befreien nicht von der sorgfältigen Prüfung der vereinbarten Bereiche und den erforderlichen Warn- und Hinweispflichten.
- 15.5 Gesetzliche Mängelrechte, zwingende Ansprüche und gesetzliche Verjährungsfristen werden durch diese AGB nicht pauschal ausgeschlossen oder verkürzt. Individuell vereinbarte Haftungsregelungen haben nur im rechtlich zulässigen Umfang Vorrang.

§ 16 Kündigung, Vertragsbeendigung und Folgen

- 16.1 Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach der rechtlichen Einordnung des Einzelauftrags und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Ein Ergebnismutachten wird im Regelfall werkvertraglich, eine isolierte laufende Beratungs- oder Mitwirkungstätigkeit je nach Vertragsinhalt möglicherweise dienstvertraglich einzuordnen sein.
- 16.2 Bei einer freien Kündigung eines Werkvertrags durch den Besteller bleiben die Vergütungsfolgen aus § 648 BGB anwendbar. Insbesondere muss sich der Auftragnehmer ersparte Aufwendungen und anderweitigen oder böswillig unterlassenen Erwerb anrechnen lassen. Der bis dahin erreichte Bearbeitungsstand und die Abrechnungsgrundlagen werden nachvollziehbar dokumentiert.
- 16.3 Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Werkverträgen § 648a BGB. Gesetzliche Ansprüche bei Pflichtverletzungen bleiben unberührt.
- 16.4 Bereits erstellte Unterlagen, erhobene Befunde und angefallene Leistungen werden bei Vertragsende in dem gesetzlich und vertraglich gebotenen Umfang abgerechnet beziehungsweise herausgegeben. Rechte an internen Arbeitsunterlagen und rechtlich geschützten Inhalten richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.
- 16.5 Diese B2B-AGB sehen kein verbraucherrechtliches Widerrufsrecht vor. Eine möglicherweise abweichende gesetzliche Einordnung des tatsächlichen Vertragspartners bleibt maßgeblich und kann nicht durch die Bezeichnung B2B ausgeschlossen werden.

§ 17 Arbeitsunterlagen, Dokumentation und Archivierung

- 17.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Originalunterlagen werden entsprechend der Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zurückgegeben. Zur erforderlichen Dokumentation des Auftrags dürfen Kopien und digitale Arbeitsunterlagen im rechtlich zulässigen Umfang aufbewahrt werden.
- 17.2 Interne Notizen, Kalkulationshilfen, Entwürfe, ungeprüfte Zwischenergebnisse und Arbeitsdateien sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht Bestandteil der zu übergebenden Gutachtenleistung. Gesetzliche Herausgabe- und Auskunftsrechte bleiben unberührt.
- 17.3 Der Auftraggeber ist für die eigene Archivierung der ihm übergebenen Gutachtenausfertigung verantwortlich. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Datenschutzrechte und Vereinbarungen über Nachweise oder Beweissicherung bleiben unberührt.
- 17.4 Für die Bereitstellung zusätzlicher, über den ursprünglichen Auftrag hinausgehender Dokumente oder Datensätze ist vorab Umfang und gegebenenfalls Vergütung zu vereinbaren.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 18.1 Es gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Rechte aufgrund international zwingender Bestimmungen bleiben unberührt.
- 18.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und sind die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt, ist – soweit gesetzlich zulässig – Dortmund als Gerichtsstand vereinbart. Bei anderen Auftraggebern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregeln; zwingende ausschließliche Gerichtsstände gehen vor.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder nicht Vertragsbestandteil werden, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen bleibt nach Maßgabe des Gesetzes unberührt.
- 18.4 Änderungen der vertraglichen Leistung, ihrer Vergütung oder des vereinbarten Untersuchungszwecks bedürfen einer übereinstimmenden Vereinbarung; gesetzliche Formvorschriften und der Vorrang tatsächlich individuell ausgehandelter Abreden bleiben unberührt.